

94.3 In Betracht kommen hier nur die anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse nach § 35a Abs. 2 EStG. Hierbei handelt es sich um jedes sozialversicherungspflichtige und steuerlich anzuerkennende Arbeitsverhältnis.

Aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung des BFH sollen ab 2006 alle haushaltsnahen Dienstleistungen, die Reparaturen zum Gegenstand haben, die nicht zwingend von Fachkräften/Firmen durchgeführt werden grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Abs. 3 fallen²⁶⁰.

Begünstigt sind ab 2009 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 € (Aufwand 20.000 €). Auch hier erfolgt die Weitergabe an den Mieter oder den Wohnungseigentümer wie bei den Handwerkerrechnungen (s. → Rdn. 95.1 f.), wenn diese Regelung überhaupt zum Tragen kommt.

Aufgrund der engen Anwendbarkeit (haushaltsnah) dürften im Rahmen der Zwangsverwaltung damit vorrangig die allgemeinen Beschäftigungsverhältnisse relevant werden, die insoweit ohnehin **laufende Ausgaben der Verwaltung** sind. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dürfte nach § 35a Abs. 2 EStG nur auf **Schuldnebene** relevant werden, ggf. bei **Mietern**²⁶¹.

94.4 Wegen der Thematik der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse soll vorliegend auf die Übersicht bei *Schmidt/Krüger*²⁶² verwiesen werden.

Zu beachten sind insbesondere die Gefahren, die sich aus der **Zusammenrechnung** von Entgelten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen ergeben²⁶³.

94.5 Werden im Rahmen einer **Betriebsfortführung** Mitarbeiter beschäftigt, hat der Zwangsverwalter die sich hieraus ergebenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen je nach Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Das BAG hat ungeachtet dessen die Anwendung des § 613a BGB auf diese Fälle ausdrücklich bestätigt²⁶⁴.

dd) Fremdleistungen

95.1 § 35a Abs. 3 EStG gewährt eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme **haushaltsnaher Dienstleistungen**. Zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen wird auf → Rdn. 94.2 f. verwiesen.

Die **Handwerkerleistungen** werden mit 20 % der Aufwendungen und ab 2009 mit höchstens 1.200 € begünstigt (Aufwand 6.000 €). Gegenstand der Leistungen müssen **Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen** sein. Damit sind Aufwendungen, die den **Herstellungskosten** zuzurechnen sind ausgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Abgrenzung zu den Erhaltungsaufwendungen²⁶⁵. Die Steuerermäßigung soll **objektbezogen** sein und könnte damit mehrfach in Anspruch genommen werden²⁶⁶.

260 DStR 2010, 1717.

261 Hierzu ausführlich *Gerhards*, IGZInfo 2007, 94 ff.

262 EStG, § 40a Rdn. 2.

263 Hierzu ausführlich *Schmidt/Krüger*, § 40a EStG Rdn. 2.

264 ZfR 2012, 31 = IGZInfo 2012, S. 52.

265 *Schmidt/Kulosa*, § 6 Rdn. 151 ff.

266 Nicht abschließend geklärt, bejahend *Schmidt/Krüger*, EStG § 35a Rdn. 12 a.E.; vgl. aber BMF, BStBl 2010 I 140; vgl. auch BFHE 234, 391 = BFH/NV 2012, 296. Anwendbarkeit auch für Erd- und Pflanzarbeiten.